

Vortragsveranstaltung: „Das Wichtigste zum Elternunterhalt – das Sozialamt bittet Kinder zur Kasse“

Eltern im Heim – wann zahlen die Kinder?

GERCHSHEIM. Zum Vortrag „Das Wichtigste zum Elternunterhalt – das Sozialamt bittet Kinder zur Kasse“ begrüßte Regionaldirektor Maximilian Braun zahlreiche Gäste in Gerchsheim. Die Veranstaltung gehörte zu der Reihe, die der Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ der Sparkassen bundesweit anbietet. Rechtsanwalt Werner Nied sprach über das komplexe Thema.

Kinder kosten Geld, bis sie auf eigenen Füßen stehen können. Eltern ebenso – wenn sie pflegebedürftig werden. Falls die monatlichen Pflegeheimkosten höher seien als die monatliche Rente und das von der Pflegeversicherung ausbezahlte Pflegegeld und die Ersparnisse des Pflegeheimbewohners als auch seines Ehegatten bis auf das Schonvermögen aufgebraucht seien, prüften Sozialbehörden bei den Kindern, ob diese zum Elternunterhalt verpflichtet seien. „Dies geschieht immer häufiger“, sagte Nied, „weil die Menschen immer älter werden und die Pflegebedürftigkeit zunimmt“.

Seit 1. April stehe dem Pflegeheimbewohner als auch dem Ehegatten ein Schonbetrag von jeweils 5000 Euro zu. Teilweise würden von den Sozialbehörden zusätzlich Kosten für die spätere Bestattung noch als Schonvermögen akzeptiert. Das Haus oder die Eigentumswohnung, in welchem der Ehegatte des Pflegeheimbewohners wohne, sei ebenfalls Schonvermögen.

Anders wäre es, wenn der Ehegatte versterbe und das Anwesen leer stehe. Dann sei es kein Schonvermögen mehr.

„Muss ich jetzt mein Haus verkaufen, damit meine Mutter im Pflegeheim bleiben kann?“, „Haften auch meine Geschwister für den Unterhalt der Eltern?“ sind nur einige Fragen mit denen Nied immer wieder konfrontiert wird.

Auch für andere Vermögenswerte wie Ersparnisse oder Lebensversicherungen gebe es Freibeträge – aber keine festen Zahlen. „Alles hängt

von Einzelfall ab und wird individuell berechnet. Und diese Berechnung ist kompliziert“ so Nied.

Bevor der zuständige Sozialhilfeträger die fehlenden Pflegeheimkosten übernehme, prüfe dieser, ob der Betroffene als auch sein Ehegatte Vermögen habe, das die oben genannten Freibeträge überschreite. Wenn dies nicht der Fall ist, übernehme der Sozialhilfeträger die fehlenden Heimkosten und prüft wiederum, ob er bei den Kindern Regress nehmen könne.

Wenn es um offene Pflegeheimkosten gehe, sei der jeweilige Sozialhilfeträger zuständig, wo sich das Pflegeheim befindet. In Baden-Württemberg das für den Ort des Pflegeheims zuständige Landratsamt.

Beim Ausfüllen der Anträge gebe es, so der Anwalt, formale Vorgaben. So müsse nur derjenige Auskunft geben, der von der Behörde direkt angesprochen werde. Ob ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern hafte, hänge von dessen Einkommen und Vermögen ab. Da der eigene Familienunterhalt dem Elternunterhalt vorgehe, sei zu prüfen, ob der eigene Familienunterhalt abgesichert sei. Dies könne nur geklärt werden, wenn auch das Einkommen oder das Vermögen des Ehegatten bekannt sei. Folglich sei auch dieser verpflichtet, Einkünfte und Vermögen offenzulegen, so Nied.

Andere Vermögenswerte (Ersparnisse oder Lebensversicherungen) dürften nicht angetastet werden, soweit sie der eigenen künftigen Altersvorsorge dienten. Es gebe keine festen Zahlen, sondern alles hänge laut Werner Nied vom Einzelfall ab, besonders vom derzeitigen Bruttoeinkommen und werde individuell berechnet.

Dem unterhaltsverpflichteten Kind verbleibe das Auto, mit dem man zur Arbeit fahre, auch das selbst bewohnte Haus oder die selbst bewohnte Eigentumswohnung dürfe nicht angetastet werden und müsse

nicht für den Elternunterhalt herhalten. Welches Vermögen dem unterhaltsverpflichteten Kind verbleiben müsse, hänge laut Nied vom Einzelfall ab.

Laut einem Urteil des Bundesgerichtshofs von 2006 gelte für die Berechnung des individuell zu ermittelnden, freibleibenden Vermögens: Neben der gesetzlichen Rente von 19 Prozent des Bruttoeinkommens dürften weitere fünf Prozent des Bruttoeinkommens bis zum Renteneintritt inklusive Zinsen zusätzlich für die eigene Altersvorsorge angespart werden und blieben neben dem Selbstbehalt für das unterhaltsverpflichtende Kind von zurzeit 1800 Euro beim Einkommen frei. Der Bundesgerichtshof führte aus, dass das der eigenen Altersvorsorge dienende Schonvermögen so errechnet werde, als wenn man schon die fünf Prozent des jetzigen Bruttoeinkommens seit Beginn der Berufstätigkeit angelegt hätte.

Maßgebend für die Berechnung des Unterhalts seien die Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Ihm müssten von seinem monatlichen Nettoeinkommen 1800 Euro verbleiben. Je nach Einzelfall könnte noch andere Posten bei der Unterhaltsberechnung vorrangig berücksichtigt werden wie Zins- und Tilgungsleistungen für Hausdarlehen sowie alle Kosten, die man für die eigene zusätzliche Kranken-, Pflege- oder Altersvorsorge leiste.

Generell müssten sich alle Geschwister am Elternunterhalt beteiligen und hafteten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einkommens- und Vermögenssituation. Spannend sei es dann, wenn mehrere Geschwister vorhanden seien, weil der jeweilige Haftungsanteil des einen Kindes nur berechnet werden könne, wenn auch das Einkommen und Vermögen der Geschwister und deren Ehegatten bekannt sei. Dies Sorge innerhalb der Geschwister häufig für erhebliche Spannungen und berge ein erhebliches Streitpotenzial. pm